

# Ludwig Otto Ehlers (1805—18??)

## Kirchliche Kämpfe in Niedersachsen, Kongreßpolen und Schlesien

Am 11. September 1863 begann der fünfzehnjährige Pastorensohn Hans Jonath. Gerhard Ehlers mit der Anlage einer Familienchronik. Er stellte zunächst fest, daß er mit der Niederschrift in der schlesischen Stadt Liegnitz beginne. Von seinen 4 Schwestern seien 2 in Gostynin im Königreich Polen, zwei aber (gleich ihm) in Liegnitz geboren. Zwei Brüder seien jung gestorben, einer in Loslau (Oberschlesien), ein anderer, der in Berlin geborene Martin Ludwig, in Liegnitz. Sein Vater habe in einer uralten hebräischen Familienbibel Folgendes notiert: „Ich, Ludwig Otto Ehlers, bezog im Sommer 1820 das Johanneum in Hamburg und ging im Herbst 1822 auf die Schule nach Stade. Im Herbst 1824 bezog ich die Universität in Göttingen und nach 1½ Jahren im Frühjahr 1826 die zu Halle. Ein Jahr lang nach dem *triennio* lebte ich in Sittensen und unterstützte meinen Vater. Im Herbst 1828 ging ich nach Berlin und um Weihnachten nach Prittisch bei Meseritz im Großherzogthum Posen. Im Frühjahr 1829 reiste ich als Missionar nach Rawitsch, von da nach Lissa, und dann nach Kobylin. (Im Winter von 1829 auf 1830 hielt ich mich in Berlin auf und machte dort das *examen pro licentia*). Im Frühjahr 1831 reiste ich nach Oberschlesien als Missionar unter den Juden und besuchte die Städte Zülz, Ratibor, Loslau und Gleiwitz. Erkrankt reiste ich zu meiner Mutter nach Hamburg im Frühjahr 1832. Im Sommer 1832 badete ich in der Ostsee, hielt mich den folgenden Winter in Cammin auf und machte im März 1833 das *examen pro ministerio* in Stettin. Wegen der Union ging ich im Mai 1833 ins Königreich Polen und wurde am 16. Juni von der Gemeinde zu Gostynin zum Pastor erwählt. Am 11. August wurde ich in Plock ordiniert. Am 1. Juli 1835 verheirathete ich mich in Loslau mit Julia Henriette Pauline Charlotte Beer, Tochter des Bürgermeisters Johann, Heinrich Beer in Loslau. Am 14. Mai 1841 verließ ich mit Frau und drei Kindern Polen und hielt mich bis zum 25. Oktober 1842 in Loslau auf. Aus Preußen verwiesen, wollte ich ins Herzogthum Bremen zurückkehren, blieb aber ignoriert geduldet in Berlin, wo ich in dem Betsaal der luth. Gemeinde predigte und als Gehülfe des Pastors Lasius amtierte. Im März 1845 erhielt ich Erlaubniß nach Liegnitz zu gehen, woselbst ich bei strenger Kälte, von zuweilen 15° R., nachdem ich am 12ten Berlin verlassen hatte, am 15. März mit drei Kindern und einem schwangeren Weibe eintraf. Ich begann hier sofort ungestört zu amtiren und reiste oft, in der Regel alle 14 Tage, nach Breslau, um an den Sitzungen des dortigen Ober-Kirchen-collegii der luth. Kirche als Kirchenrath Theil zu nehmen, wozu ich auf der General Synode dieser Kirche im Jahre 1841 erwählt war.“ Der Sohn fügt

hinzu, daß der Vater inzwischen Superintendent der Diöcese Liegnitz geworden sei. Es folgt dann aber die Feststellung: „Jetzt ist er jedoch nicht mehr beim Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau, sondern er hat sich von diesem, weil es falsch lehrt, mit der Gemeinde zu Liegnitz losgesagt, und legte aus dem selben Grunde sein Kirchenrathsamt nieder und auch der Superintendentur ging er verlustig.“

Schon diese dünnen Eintragungen zeigen, daß der mit einer Schlesierin verheiratete Wortführer der independentistischen Altlutheraner (Jmmanuelsynode) ein überaus bewegtes Leben führen mußte. Seine Bedeutung für die Kirchengeschichte ist bisher lediglich für den Bereich der niedersächsischen Erweckungsbewegung umrisSEN worden<sup>1)</sup>. Sein Wirken als Judenmissionar und als Gemeindepastor im deutsch-polnischen Grenzraum wurde im Lebensabriß des Sohnes<sup>2)</sup> nur gestreift; auf seine Rolle bei den Verfassungskämpfen innerhalb der lutherischen Kirche Preußens bin ich im Rahmen einer Arbeit über den Breslauer Juristen *Huschke* eingegangen<sup>3)</sup>. Hier soll versucht werden, an Hand des ungedruckten Nachlasses ein Lebensbild dieses bedeutenden Mannes zu geben<sup>4)</sup>.

Wie sein späterer Freund und schließlich Gegner *Huschke* stammt *O. L. Ehlers* aus einer alten niedersächsischen Familie. Er wuchs im Pastorat zu Sittensen auf, daß auch er Pastor werden würde, war ihm selbstverständlich. Der im Geiste eines milden Rationalismus erzogene junge Theologe erlebte in Halle unter dem Einfluß von Tholuck eine Bekehrung: ab Herbst 1826 wird er unter den Studenten und in der Heimat lebhaft im Sinne der Erweckungsbewegung tätig. Die Hinwendung des Stader Konrektors *Sattler* zum „Mystizismus“ ruft bei dem zuständigen Generalsuperintendenten den Verdacht hervor, der junge Ehlers habe diese den Rationalisten so unerwünschte neue Lehr- und Predigtweise eingeschleppt. Er zieht die *licentia concionandi* zurück und leitet ein Untersuchungsverfahren ein, in dem sich Ehlers mit „unbiegsamer Hartnäckigkeit“ (wie der Untersuchende schreibt) verteidigt. Der junge Tholuck-Schüler beruft sich auf Bibel und Bekenntnis, dringt damit aber beim Stader Konsistorium nicht durch. Schließlich sieht er sich gezwungen, seine Heimat zu verlassen. Er hat zwölf Jahre später durch Vermittlung seines Freundes Becker-Verden versucht, innerhalb der hannoverschen Landeskirche eine Anstellung

<sup>1)</sup> Rudolf Schmidt, Der „Mystiker“ Friedrich Ludwig Ehlers. Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts in Niedersachsen: Ztschr. d. Ges. f. niedersächsische Kirchengeschichte XXXIV und XX—V (1929) S. 341—367. Warum der Verf. ständig von „Friedrich“ Ludwig E. spricht, ist mir unverständlich. Ehlers hat die von ihm gedruckten Predigten stets: Ludwig Otto E. gezeichnet. Sein Vater hieß Johann Hinrich (1757—1829). Über die Auseinandersetzungen in Stade 182/28 vgl. auch Hengstenbergs EKZ 1828, Nr. 85 und 86.

<sup>2)</sup> J. J. G. Ehlers, Ludwig Otto Ehlers, ein Lebensbild. Neuendettelsau 1906.

<sup>3)</sup> Hans Beyer, Der Breslauer Jurist Ph. E. Huschke (1801—1886) und die Grundprobleme einer lutherischen Kirchenverfassung: Historisches Jahrbuch 77. Jhg., 1958, S. 270—287.

<sup>4)</sup> Die hier zitierten Briefe und Aktenstücke befinden sich im Nachlaß L. O. Ehlers (Privatbesitz). Der unter <sup>3)</sup> genannte Aufsatz gehört zu der Festschrift, die dem früheren Breslauer Patristiker Berthold Altaner gewidmet wurde.

zu finden — stieß aber wiederum beim Stader Konsistorium auf Ablehnung. Da Ehlers längst aus „dem hiesigen Untertanen-Nexus“ ausgetreten sei, könne sein Gesuch „um seines eigenen Besten willen nicht berücksichtigt werden“. Mit diesem abschließenden Bescheid wurde ein Theologe endgültig auf Schlesien oder eine andere lutherische Gemeinde des deutschen Ostens verwiesen, der dadurch auf die Erweckungsbewegung Norddeutschlands einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hatte, daß er ihr einige ihrer Führer schenkte: genannt werden neben dem Konrektor *Sattler* vor allem *Albert Lührs*<sup>6)</sup>, Justizrat *Schlüter*, Seminarinspektor *Baring*, Rechtsanwalt *Freudenthal* und der spätere Superintendent *Saxer*. Im Gegensatz zum späteren bewußten Luthertum empfanden die Erweckten die Besonderheiten des eigenen Vaterlandes als bedeutungslos: so konnte etwa der hannoversche Diplomat Freiherr von *Hodenberg*<sup>6)</sup> ganz unbefangen im Kreis des niederländischen Réveil verkehren oder Freunde G. H von *Schuberts* von München aus zusammen mit Schweden<sup>7)</sup> die österreichische Gemeinde Ramsau aufsuchen; politische Rücksichten oder Empfindlichkeiten spielten bei ihnen ebensowenig eine Rolle wie bei dem jungen Hannoveraner Ehlers, der am 20. August 1828 erfuhr, daß ihm im Vaterland eine Pfarrstelle versagt werde und sich dann nach einem Zögern zunächst nach Preußen und schließlich nach Kongreßpolen wandte. Im deutschen Siedlungsgebiet Mittelpolens fand er schließlich eine Pfarrstelle, die er 8 Jahre hindurch betreute. Er betrieb die Judenmission<sup>8)</sup> in Gostynin weiter, widmete aber natürlich seine Hauptarbeitskraft der sehr ausgedehnten Kolonistengemeinde, die ihm allerdings Strapazen auferlegte, denen er gesundheitlich auf die Dauer nicht gewachsen war. Er erkrankte und machte ab 1839 verschiedene Versuche, ent-

- 5) Albert Lührs gab ab Herbst 1835 zusammen mit Pastor Köhler-Vilsen den „Kirchenfreund“ heraus. Köhler hatte sich 1832 in einer kleinen Schrift „Die Kirche und die Stände des Königreichs Hannover“ dafür ausgesprochen, daß sich die evang. luth. Kirche mit Hilfe von Presbytieren und Synoden verfassungsmäßig vom Staat emanzipiere — ein Vorschlag, der natürlich nicht den Beifall Hengstenbergs (E. K. Z. 1832, S. 76 f.) fand. Es sei unverständlich, daß sich ein gläubiger Pastor wie Köhler etwas Gutes von Synoden verspreche.
- 6) Hans Beyer, Hannovers letzter Kultusminister Freiherr von Hodenberg und die niederländische Erweckungsbewegung: Jhb. d. Gs. f. niedersächsische KG Bd. 54, S. 98—113.
- 7) Hans Beyer, Beziehungen zwischen dem bayerischen und dem skandinavischen Luthertum im 19. Jahrhundert: Ztschr. f. bayr. KG Bd. 27, S. 151—167. Unter den schwedischen Erweckungspredigern war es vor allem Johann Ternström, der in seiner „Nordisk Kyrkotidning“ die Kämpfe des Luthertums in Preußen beobachtete. Er las regelmäßig die in Erlangen erscheinende „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche“, sehr gründlich verfolgte er auch die Arbeiten von Rudelbach und Scheibel. Überhaupt muß man sagen, daß dieser lutherische Pietist über das deutsche theologische Schrifttum gut unterrichtet war. Er warnte daher seine Landsleute vor den aus England und Schottland kommenden Einflüssen. „I Tyskland finns sa mycket äcta och gediget av både äldre och nyere kristendom, att allt import af den engelska manufakturkristendomen därigenom göres minst sagt obehövlig“, zit. bei Per-Olov Ahrén, Kyrkomöte och Synodalförfattnings. En Studie i svensk kyrkoförfattningsdebatt 1827—1865, Lund 1956, S. 74.
- 8) Die Londoner Judenmissionsgesellschaft hatte sich bereits 1822 einen Stützpunkt bei Wirsitz, (bei von Witzleben auf Liszkowo) geschaffen, vom nördlichen Posen aus wurde dann die Berliner Gesellschaft, die Ehlers ins Großherzogtum Posen schickte, aufgebaut. Über Rappard einige Angaben bei Arthur Rhode, Geschichte der evangelischen Kirche im Posener Lande, Würzburg 1956 und vor allem Friedrich Just, Um Pinne, Posen 1927. Die Judenmission hat auch deswegen für die Augsburgische Kirche Polens eine besondere Bedeutung gewonnen, weil verhältnismäßig viele Judenmissionare und Konvertiten bzw. Söhne von Konvertiten (Joh. Jac. Benni, Georg Chr. Herrmann, Gen.-Sup. A. Th. J. Ludwig u. a.) in ihr tätig wurden, vgl. dazu auch Eduard Kneifel, Geschichte der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen 1555—1939, theol. Diss. Hamburg 1957 (ungedr.), S. 301 ff. (hier auch einige knappe Angaben über E. auf S. 226) und meinen Aufsatz in der „Evangelischen Diaspora“ 1939.

weder eine klimatisch günstiger gelegene Gemeinde Kongreßpolens — so etwa Sompolno<sup>9)</sup> — oder aber einen Auftrag in Warschau zu bekommen.

Die Frage, warum all diesen Versuchen kein Erfolg beschieden war, bedarf einer kurzen Erörterung. Ehlers hatte ab Weihnachten 1828 umfangreiche Missionsreisen im Großherzogtum Posen durchgeführt und dabei auch die dortigen Führer der Erweckungsbewegung kennen und schätzen gelernt. Vor allem mit Karl von Rappard auf Schloß Pinne schloß er Herzensfreundschaft, dieser bedeutende Förderer der Juden- und Heidenmission hat Ehlers immer wieder durch Briefe und Geldsendungen Mut zugesprochen. Auch Rappard war sich dabei darüber klar, daß die Tätigkeit der Judenmissionare nur „Saat auf Hoffnung“ sein könnte; erst dann, wenn die christliche Umgebung der Juden von lebendigem Glaubensleben erfaßt werden würde, konnte Aussicht bestehen. Im Sinne dieser Missionsstrategie war es richtig, daß der Judenmissionar Ehlers eine Gemeinde übernahm. Aber — war er gesundheitlich den Strapazen gewachsen, die eine so ausgedehnte Kolonistengemeinde verursachen mußte? Von Jugend auf war Ehlers kränklich gewesen. Die Sumpflandschaft, in der der Hauptort seines Kirchspiels lag, griff jetzt seine Gesundheit an. Karl von Rappard hat offenbar mit dem Grafen Lüttichau, der die örtlichen Verhältnisse kannte, über die Schwierigkeiten, die sich Ehlers darboten, gesprochen; eine Lösung fand auch er nicht. Hinzu kam, daß immer wieder Freunde aus der Erweckungsbewegung — ohne es zu beabsichtigen — die Frage anregten, ob nicht die eigenen Gaben besser für Aufgaben in der engeren Heimat oder in Preußen eingesetzt würden? So lud etwa A. von Thadden zu den theologischen Aussprachen ein, die er in Trieglaß veranstaltete. Auch in Pinne kam es zu regelmäßigen Pastorenkonferenzen. Freund Lührs schrieb aus dem Hannöverschen. Hinzu kam, daß Ehlers den Kampf um die Agende und die Entwicklung der Altlutheraner lebhaft verfolgte. War es nicht seine Aufgabe, diesen Freunden zu helfen?

<sup>9)</sup> Am 5. 9. 1840 legte J. von Stryk (Warschau) Ehlers nahe, sich um eine andere Gemeinde zu bewerben. In der Zwischenzeit könnte er in Warschau oder einer anderen Stadt seine Gesundheit wiederherstellen. Stryk war mit E. befreundet und erledigte für ihn allerlei Angelegenheiten bei den kirchlichen und staatlichen Behörden (Briefe im Nachlaß L. O. E.) Am 6./18. 9. rät er ihm nach Rücksprache mit dem Freunde K. von Oettingen, beim Konsistorium um die Erlaubnis, Gostynin krankheitshalber verlassen zu dürfen, einzukommen. Wenigstens 2 Monate müsse er dann alle Amtsgeschäfte ruhen lassen. Inzwischen solle die Kirchenbehörde nach Gostynin einen neuen Pfarrer schicken. Er (Ehlers) müsse um eine neue Stelle einkommen, inzwischen aber mit der Familie im Brühlschen Palais in Warschau Wohnung nehmen. Oettingen und er hielten diese Regelung für die beste. Ehlers wollte jedoch gerne nach Deutschland reisen, v. Stryk übernimmt am 17./24. Okt. die Klärung der Paßangelegenheit. Im Konsistorium sei man gerne bereit, E. nach Rückkehr „eine gute Gemeinde, gute Luft, guten Frieden“ zu geben. Am 10. 1. 1841 berichtet Stryk, daß er zusammen mit Oettingen eine Missionsstunde in seinem Hause eingerichtet habe; die Paßsache ist jedoch immer noch nicht abgeschlossen! Anfang 1841 ändert sich die Meinung über E. in der Kirchenbehörde, man spricht davon, daß „Urlaub oder Abschied“ ja „einerlei sey“. Mitte Februar ist die Paßangelegenheit immer noch nicht erledigt. Da die Briefe von Ehlers fehlen, ist nicht ganz klar, was er 1840/41 erstrebte. Offenbar interessierte er sich Anfang 1840 für die Gemeinde Sompolno (Brief des Pastors Hermann aus Brzezin, 13. 3. 40). Im Laufe der Zeit bekam aber wohl der Gedanke Übergewicht, nach Deutschland zurückzukehren.

Bereits 1806 war der Bau einer Kirche in Sompolno geplant; während der preußischen Herrschaft hatte Friedrich Wilhelm III. Predigerland zur Verfügung gestellt (41 Morgen Kulum). Zur Bildung einer Parochie kam es jedoch erst 1840, erst fünf Jahre später erhielt diese rein deutsche Gemeinde einen Seelsorger.

In dem bereits zitierten Lebenslauf hat L. O. Ehlers erwähnt, daß er 1833 aus Protest gegen die Union eine Pfarrstelle in Mittelpolen angenommen habe. Das wird nicht bedeuten sollen, daß Ehlers von Anfang an mit den schlesischen Lutheranern sympathisiert hat, die am 25. 6. 1830 gegen die zwangsweise Einführung einer neuen Agende protestierten. Rappard<sup>10)</sup> hat im Sommer 1840 daran erinnert, daß der „geliebte theure Freund“ in Gostynin die so umstrittene Agende in erster Linie als ein Bekenntnis des Königs zu dem dreieinigen Gott ansah: „Es gab eine Zeit, geliebter Freund, wo auch Sie dieses Urteil beinahe unterschrieben hätten, als Sie sich bemühten, in Oberschlesien die königliche Agende an die Stelle der rationalistischen Formulare einzuführen und in Gang zu bringen.“ Man wird dies Zeugnis gewiß beachten, aber doch auch bedenken müssen, daß in der Erweckungsbewegung der Weg zum Konfessionalismus für die Theologen recht naheliegend war; für einen Laien wie Karl von Rappard war allerdings das Festhalten an der ursprünglichen Position gleichfalls charakteristisch. Fest steht auf jeden Fall, daß Ehlers während seiner Tätigkeit innerhalb der evang. Augsburgischen Kirche Polens eindeutig für die bedrängten Lutheraner in Preußen Partei ergriff. Er hielt mit einigen führenden Alt-lutheranern so enge Verbindung, daß ihn die Gemeinden zu Ratibor, Gleiwitz, Neustadt, Loslau und Rybnik zu ihrem Deputierten für jene so wichtige Generalsynode wählten<sup>11)</sup>, die im September 1841 die Verfassung der evang. luth. Kirche Preußens festlegte. Auf dieser so bedeutsamen Breslauer Synode wurde Ehlers zum Kirchenrat berufen, obwohl er erst vor einigen Monaten Gostynin verlassen hatte und zunächst in Loslau ohne amtliche Tätigkeit seinen Wohnsitz nahm. Es erwies sich sehr bald, daß es überaus schwierig war, die mit einer Übernahme in den Kirchendienst zusammenhängenden rechtlichen Fragen mit den zuständigen Staatsbehörden zu klären. Ehlers mußte längere Zeit als Vertreter eines Pastors tätig sein, erst im Frühjahr 1845 konnte er die Martinsgemeinde in Liegnitz übernehmen.

Der kaiserliche Staatsrat E. H. Busch erwähnt in seinen „Beiträgen zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens der Evang. Augsburgischen Gemeinden im Königreich Polen“ (Petersburg 1867), daß Ehlers in seiner seit 1824/25 bestehenden großen Gemeinde „durch übertriebene, oftmals die Liebe verletzenden Strenge den Reformierten gegenüber den inneren konfessionellen Frieden der Gemeinde störte.“ Der verdienstvolle russlanddeutsche Beamte stand dem späteren Generalsuperintendenten K. G. Manitius (1823 bis 1904) nahe, einem Manne, der jeder konfessionellen Auseinandersetzung abhold war und bei eindeutig nationalpolnischer Gesinnung bemüht blieb, zwischen den drei Bevölkerungsgruppen der Städte Lodz (1853—1866) und Warschau (1867—1904) — nämlich den Polen, Deutschen und Juden (seine

<sup>10)</sup> Rappard äußerte sich (30. 6. 1840 an E.) über Friedrich Wilhelm III. sehr günstig. Sein Ende sei „in hohem Grade erbaulich“ gewesen. „Ich glaube, daß man den Entschlofenen unbedenklich zu denjenigen Königen rechnen kann, von welchem die Schrift zu sagen pflegt: „Er that, was dem Herrn wohlgefiel.“

<sup>11)</sup> Vollmacht vom 15. 8. 41 in Nachlaß. Für Ratibor unterzeichneten zwei (Carl Luft und Aug. Rex), für die vier anderen Gemeinden je ein Vorsteher.

Mutter entstammte dieser Gruppe) — ausgleichend zu wirken. Man wird deshalb das Urteil des Manitius-Freundes Busch nicht zum Nennwert in Anschlag bringen können und schließlich auch berücksichtigen müssen, daß die 1828 geschaffene Verwaltungsunion (Warschauer Generalkonsistorium für evangelische Bekenntnisse gem. Ukas vom 14./26. Februar) den zahlungsmäßig sehr viel schwächeren Reformierten ein Übergewicht über die Lutheraner gab. Als Ehlers nach Mittelpolen kam, war die Unzufriedenheit über die an sich rein administrative Union bereits stark verbreitet. Man übertrug die lutherische Pfarrei Grodziec dem Calvinisten J. Spleszyński, berücksichtigte nicht immer bei Vakanzen den Konfessionsstand der Gemeinde und ließ lutherische Kandidaten durch reformierte Examinatoren prüfen, die ihrer Herkunft und Gesinnung wegen das Polnische sehr viel besser beherrschten als die aus deutschen Handwerker- und Kolonistenfamilien stammenden Prüflinge. 1838 gab es nach einer Konsistorialstatistik in 47 Gemeinden fast 200 000 Lutheraner, aber nur 7886 Reformierte in 7 Gemeinden — wen wundert es, daß Ehlers und etwa der theologisch ganz anders eingestellte Warschauer Superintendent A. Th. F. Ludwig (1808—1876) in Fragen der Union empfindlich wurden? Die Einsetzung einer Prüfungskommission zur Beseitigung gewisser Mißstände (1835) und die Verfassungsänderung von 1849 (Kirchengesetz vom 8./20. Februar) zeigen, daß das Urteil von Busch über Ehlers der Revision bedarf: er vertrat das gute Recht der lutherischen Kirche und durfte 1849 von alten Freunden seiner mittelpolnischen Zeit mit Genugtuung hören, daß durch die Aufhebung der Verwaltungsunion das früher sehr gute Verhältnis zwischen den beiden evangelischen Bekenntnissen wiederhergestellt sei. In seine Gostyner Zeit fällt übrigens auch ein Plan, die zur Auswanderung drängenden Lutheraner unter Pastor Kavel in Kongreßpolen zur Ansiedlung zu bringen. Pastor Kavel, der später nach Australien ging, besuchte Ehlers in seinem Pfarrhaus und bewunderte die Lage der Kirche, die auf einem Berg Hügel neben den Ruinen eines sagenumwobenen Starostenschlosses entstanden war.

Es scheint, daß Ehlers die bisherige Gemeinde in Mittelpolen etwas plötzlich verlassen hat<sup>12)</sup>. Sein Gesundheitszustand, die sehr langwierigen Verhandlungen über einen Paß<sup>13)</sup> und nicht zuletzt wohl auch die ständigen Bemühungen um ein neues Amt in der hannoverschen Landeskirche oder bei den schleisischen Lutheranern haben ihn offenbar in Zeitnot gebracht. Als er dann ohne vorherige Ankündigung eines Nachfolgers abreiste, war man in Gostynin etwas enttäuscht. Auf der anderen Seite waren in Oberschlesien Freunde am Werke, die ihn aufforderten, möglichst rasch zu erscheinen. Nachdem Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte, glaubten weite Kreise, daß bald ein Kurswechsel in der Kirchenpolitik erfolgen würde. Man nahm vor allem an,

<sup>12)</sup> Das wird aus einem langen Brief deutlich, den Siegmund Hauptmann am 9.7.41 in Gostynin niederschrieb. „Die hiesige Gemeinde ist jetzt gewisser Maßen einer Stube gleich, aus der das sie erleuchtende Licht weggenommen ist.“

<sup>13)</sup> Am 6.8.1841 rät Stryk E. sich um einen Emigrationspaß zu bemühen. Wenn er in Deutschland angestellt würde, könnte er u.U. auf ein entsprechendes Gesuch verzichten. Man müsse bei den Paßsachen mit „noch mehr Vorsicht“ vorgehen.

daß den Lutheranern in Preußen die Bildung einer eigenen Kirche in Kürze erlaubt werden würde. Auf dem Hintergrund dieser Erwartungen kam der zum 15. 9. 1841 einberufenen Generalsynode eine große Bedeutung zu, sollte doch hier geklärt werden, welche Verfassung sich eine lutherische Kirche gibt, die vom Staat unabhängig ist. Nachdem sich die maßgeblichen Männer darüber klar geworden waren, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Verfassungspläne des alten J. G. Scheibel zu verfolgen, kam es darauf an, all die Kräfte für eine Mitarbeit zu gewinnen, die befähigt waren, ein leitendes Amt auszuüben. Zu diesen Kräften rechnete man vor allem auch L. O. Ehlers.

Wer Ehlers den Breslauern besonders empfohlen hat, wissen wir nicht. Wir dürfen vermuten, daß vor allem Gemeindeglieder in Oberschlesien und Berlin die Initiative ergriffen haben. Möglich ist auch, daß adelige Freunde aus der Erweckungsbewegung mit Empfehlungen nicht gezeigt haben. Offenbar kannte Ehlers seinen Landsmann Prof. Huschke, den späteren Direktor des Oberkirchenkollegiums, nicht. Das ergibt sich eindeutig aus dem Briefwechsel zwischen beiden, der im August 1841 einsetzt und von Anfang an einen leichten Differenzpunkt zeigt. Im Laufe der Zeit sollte sich erweisen, daß die Grundvorstellungen, die beide über den Aufbau einer Kirchenordnung hatten, sehr verschieden waren — erst 20 Jahre später kam es jedoch darüber zum Konflikt.

Wie war die Lage der von der unierten Landeskirche separierten Lutheraner 1840/41? Ernst Rudolf Huber gibt in seiner so überaus materialreichen Verfassungsgeschichte einem Kapitel die Überschrift „Der Staat und die evangelische Union“. Mit Recht geht er davon aus, daß der preußischen Regierung das Unionsproblem als ein „staatliches Verfassungsproblem von außerordentlichem Rang“ erschien. Friedrich Wilhelm III. Verhältnis zu religiösen Fragen sei „seltsam zwiespältig“ gewesen: „Sein Unionsplan war fast revolutionär, da er ... eine Bekenntnisunion erstrebt. Seine Gläubigkeit aber war traditionell, nicht im Sinn eines bloßen Konventions-Christentum, wohl aber im Sinn einer hausbackenen Schlichtheit, die von den religiösen Fragestellungen dieser aufgewühlten Zeit unberührt blieb<sup>15)</sup>“. Der König war sich durchaus der Tatsache bewußt, daß das ihm zustehende *jus in sacra* keineswegs ein *jus reformati* einschloß; daher bemühte er sich auch um die *freie* Zustimmung der Gemeinden zu seinen Unionsplänen. Das war natürlich in einem so entschieden zentralistisch verwalteten Staate, in dem die Behörden durchwegs das Kirchliche nicht als einen besonderen Bereich ansahen, eine fragwürdige Sache. Noch fragwürdiger war die Einführung einer neuen Agenda 1821/22, nachdem von verschiedenen Seiten — u. a. auch von Schleiermacher — dem König ausdrücklich das *jus liturgicum* bestritten worden war. Sogar das preußische Kultusministerium mußte 1825 in seinem „Gutachten über das Rechtsverhält-

<sup>14)</sup> An den Schwierigkeiten, die sich bei einer Zusammenarbeit mit Scheibel leicht ergaben, scheiterte 1836/38 der Plan einer allgemeinen Führungszeitschrift für alle Lutheraner Deutschlands. Huschke stand wohl auch aus anderen Gründen Sch. etwas skeptisch gegenüber, vergl. meine Aufsatza. a. O. S. 280.

<sup>15)</sup> Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1957, Bd. I., S. 454.

nis in liturgischen Angelegenheiten“ einräumen, daß es nicht ratsam sei, in liturgischen Fragen ein Zwangsrecht für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen. Auf der anderen Seite wurde jedoch die neue Agende für die Militärseelsorge (1822) und für staatliche Erziehungs-, Straf- und Wohltätigkeitsanstalten (1824) „angeordnet“. Es war unverkennbar, daß sehr viel „freiwilliger Zwang“ angewendet wurde: Geistliche, die sich sehr für die Agende einsetzten, wurden dekoriert („*non propter acta, sed propter agenda*“ spottete Schleicherhämmer), andere wegen ihres Zögerns oder ihrer Weigerung öffentlich getadelt. Entscheidend war, daß alle Fragen der Union und der Agende im Zwielicht blieben. Einflußreichen Adeligen gegenüber — und sie spielten in der Erweckungsbewegung und bei den entschiedenen Lutheranern eine sehr große Rolle! — wurde nicht bestritten, daß weder Union noch Agende rechtlich „eingeführt“ seien. Da aber faktisch kräftig im Sinne der kirchenpolitischen Lieblingsgedanken des Königs gewirkt wurde, entstand eine Atmosphäre, die nicht zuletzt für die ja ausgesprochen königstreuen Lutheraner Schlesiens, des Großherzogtums Posen und Pommerns sehr unerfreulich war. Sie hinderte vor allem eine klare Entscheidung. Sie erklärt auch, warum es erst in den 30er Jahren zum Konflikt kam. Dabei wird man auch berücksichtigen müssen, daß sich in Schlesien das landesherrliche Kirchenregiment keineswegs auf alten Gebrauch und sichere Praxis berufen konnte<sup>16)</sup>). Kurz: es bedurfte erst des Konflikts beim Augustana-Jubiläum 1830, um eine Lage deutlich zu machen, die für beide Teile gleich unerfreulich war. Die staatlichen Behörden erkannten, daß in Schlesien recht viel Widerstand vorhanden war. Und die Lutheraner mußten einsehen, daß viel Zeit verlorengangen war: die Sammlung der lutherischen Gemeinden erfolgte ohne Zweifel zu einem wenig günstigen Zeitpunkt. Hinzu kam, daß man keine Klarheit darüber besaß, wie sich denn eine evangelisch-lutherische Kirche gegen den erklärten „protestantischen“ Staatswillen organisieren könne?

Allerdings hatte der Breslauer Pastor und Professor Scheibel schon 1819 den Gedanken geäußert, die Bibel enthalte eine vorbildliche Kirchenverfassung als Normalfall<sup>17)</sup>). Später hat er gemeint, daß es keine ausschließlich lutherische Kirchenverfassung, die als Regel dienen könne, gäbe. Allerdings sei es bei obwaltenden Umständen — so in Preußen — das Beste, die „apostolische Ordnung“ zu wählen<sup>18)</sup>). Je länger aber die Zeit der kirchenrechtlichen Un-

<sup>16)</sup> Leider ist die Arbeit von Francis Hanus über „Church and State in Silesia under Frederick II 1740–1786“ (The Catholic University of America, S. Facultas Theologica No. 79), Washington 1944 nicht nur unergiebig, sondern auch irreführend. Seinen Angaben über die Lage der evangelischen Gemeinden fehlt einfach die erforderliche Sachkenntnis. Die Überreibungen bei der Darstellung des Verhaltens Friedrich des Großen gegenüber der römisch-kath. Kirche werden bei dem folgenden Satz deutlich: „In spite of all his intrigues and wiles, which he employed especially against the Catholic Church, he (Friedrich) did not succeed in giving the Prussians a Prussian God“ (S. 406). Sehr instruktiv für die Lage in Breslau ist jedoch die Erlanger Diss. von Martin Künke, Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der luth. Reformation (1941).

<sup>17)</sup> J. G. Scheibel, Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmen geschichte, Breslau 1819, S. 4 ff.

<sup>18)</sup> Heinrich Martin, Der Kampf der deutschen lutherischen Freikirchen im 19. Jahrhundert um Bekenntnis und Freiheit der lutherischen Kirche, München 1937, S. 18.

klarheit in Preußen dauerte, desto ungewisser wurde es den politisch und gesellschaftlich so erfahrenen Adeligen und ihren Freunden unter den Geistlichen und in der Universität, ob man die Rettung der lutherischen Kirche Schlesiens mit der Behauptung erreichen könne, die Bibel schreibe eine Leitung der Kirche durch Älteste (im Sinne der Thimotheusbriefe) vor. Einem so angesehenen und erfahrenen Juristen wie dem Breslauer Romanisten Professor Huschke war nicht eigentlich das landesherrliche Kirchenregiment das Bedenkliche an der unierten Kirche; mit dieser Einrichtung hätte er sich abfinden können, wenn nur gesichert war, daß kirchliche Entschlüsse vom Staat unabhängig gefaßt werden konnten. Für ihn war entscheidend, daß die „eigentlich kirchlichen Interessen“ von politischen Einflüssen freiblieben. „Duldet die Kirche eine fremde, irdische Gewalt über sich, so sagt sie sich los von Christo“<sup>19</sup>). Da es für den Juristen Huschke mehrere Möglichkeiten, eine vom Staat unabhängige kirchliche Ordnung aufzubauen, gab, mußte es ihm erwünscht sein, sachkundige Mitarbeiter zu gewinnen. Er zog ohnehin eine „aristokratische“ Kirchenleitung der in der Episkopalverfassung gegebenen „monarchischen“ vor, neben den leitenden Geistlichen sollte es „Regier-Älteste“ geben. Nachdem unter dem Einfluß von Stahl, Puchta, Vilmar und Kliethof die Debatte über die Funktion des geistlichen Amts lebhafter wurde, mußte es als zweckmäßig angesehen werden, zu den Arbeiten des Breslauer Oberkollegiums einen Theologen heranzuziehen, der sich gründlich mit den Lehren der lutherischen Orthodoxie beschäftigt hatte und auch ausreichende Kenntnisse über den Stand der theologischen Diskussion besaß. Diese Voraussetzungen erfüllte Ehlers zumindest für den Bereich der Orthodoxie: er hatte sich vor allem mit dem Hauptwerk des Wittenberger Professors Johann Andreas Quenstedt (1617—1688) befaßt und galt überhaupt als guter Kenner der Wittenberger lutherischen Orthodoxie, auf die er wohl von Tholuck hingewiesen worden war<sup>20</sup>). Ohne Zweifel sind die Grundgedanken, die Ehlers im Breslauer Kollegium und später während des Verfassungsstreits entwickelte auf dem Boden der Wittenberger Orthodoxie erwachsen, für die ja Balth. Meisner in seiner „*Anthropologia Sacra*“ (1612) erklärt hatte, daß die Kirche „hinsichtlich Christi monarchisch“, in Hinblick auf die Pastoren aber „aristokratisch“ regiert werde. Eine Neigung zu „klerikalem“ Denken erwuchs also bei Ehlers schon aus der Übernahme altorthodoxer Gedankengänge; daß sie später durch Vilmars Lehre vom geistlichen Amt aktualisiert wurde, ist bei ihm und einigen Mitarbeitern in der Immanuelsynode nicht zu übersehen. Wenn sich auch die Grundüberzeugungen des hessischen Lutheraners im Anschluß an seine Marburger Vorlesungen und das bedeutet: lange vor dem Erscheinen der einschlägigen Schriften verbreiteten, so ist doch nicht anzunehmen, daß Ehlers vor dem Revolutionsjahr mit diesen „hierarchischen“ Ideen näher bekannt wurde. Beweisbar ist jedoch, daß Ehlers vor seinem Übertritt zu den Breslauern Kontakt mit dem Dänen A. G. Rudelbach hatte,

<sup>19)</sup> H. Beyer, a. a. O. S. 285.

<sup>20)</sup> Tholuck veröffentlichte 1852 ein Buch über den Geist der Wittenberger Orthodoxie im 17. Jahrhundert.

der damals — vermittelt durch einige, der lutherischen Erweckungsbewegung Westsachsens nahestehende Patrone — eine Superintendentur in Glauchau verwaltete.

Rudelbach hat sich in den 30er und 40er Jahren mehrfach<sup>21)</sup> zu Fragen der Kirchenverfassung geäußert. Er gab 1839 eine Schrift heraus, in der er nicht nur die Unionspolitik bekämpfte, sondern auch den Standpunkt vertrat, die Kirche müsse sich in bezug auf die eigentlichen Interna vom Staat emanzipieren. Als er ein Jahr später zusammen mit dem Hallenser Professor Guericke die „Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche“ gründete, entwickelte er im Einführungsband seine Gedanken näher. Man könne weder an das alte Episkopalsystem noch an die Konsistorialverfassung anknüpfen, denkbar sei allerdings eine Weiterentwicklung des sog. Kollegialsystems im Sinne von Chr. Matth. Pfaff. Die Verwaltung dieser Kollegialrechte könnten dem Fürsten delegiert bleiben, sie ständen ihm jedoch weder in seiner Eigenschaft als Landesherr noch als Christ zu. Rudelbach lehnt das Presbyterial- und Synodensystem keineswegs ab, glaubt aber, daß die kirchlichen Gemeinden für die Einführung einer solchen Ordnung noch nicht lebendig genug seien. Synoden „im alten“ Sinne (d. h. Pastorensynoden) bejaht er jedoch ausdrücklich. Da Rudelbach im nächsten Band seiner Zeitschrift die 1840 erschienenen Schriften von F. J. Stahl und G. F. Puchta bespricht, läßt sich seine Position noch etwas deutlicher umreißen: Kirche und Staat sind wesentlich verschiedene Institute; der Weg zur Verselbständigung der Kirche knüpft am besten an das Kollegialsystem an, das allerdings von einigen Schlacken gereinigt werden muß. Es ist jedoch falsch, Orthodoxye und Episkopalsystem, Pietismus und Territorialsystem, Rationalismus und Kollegialismus zu parallelisieren — überhaupt führt Stahl durch sein schematisierendes Denken zu manchen Irrtümern. Recht hätte er jedoch mit seiner Feststellung, daß die Annahme einer „stillschweigenden Übertragung“ der kirchlichen Kollegialrechte an den Fürsten die „Achillesferse“ jener kirchenrechtlichen Theorie ist, die nach Rudelbach allein noch von Bedeutung sein konnte.

Das also befürwortete jener Rudelbach, den Ehlers den Breslauern empfahl: Anknüpfen an die angeblich im Neuen Testament (1. Kor. 12) festgelegte „apostolische Kirchenverfassung“, sobald es die innerkirchliche Lage erlaubt, zwischendurch Weiterbildung des Kollegialsystems mit Tendenz zur Verselbständigung der Kirche. Huschke, dessen erste theologische Schrift Rudelbach

<sup>21)</sup> Von den zahlreichen Schriften Rudelbachs sind die folgenden hier einschlägig. Die Lehre der Lutherischen Bekennnisschriften (Ztsch. f. d. ges. luth. Th. u. K. I, 3 S. 62—116 (1840), Fordrar Kyrrkans eget intresse, i närvarande tid, en oinskränkt religionsfrihet? (Kyrka och Stat Nr. 1, Uppsala 1846), Den ev. Kirkeforfatnings Oprindelse og Princip (1849, 1852 von M. Westmark ins Schwedische übers.) Wichtig für die Zeit um 1840 sind auch die zahlreichen Rezensionen Rudelbachs.

<sup>22)</sup> H. E. F. Guericke kritisierte in der Ztsch. f. d. gesamte luth. Theol. u. K. I (1840) die unter der Führung von Kavel und Grabau stehenden Auswanderungsgruppen milde, als Lutheraner hätten sie warten und dulden sollen. Auswanderung einer sächsischen Gruppe nach Missouri mißbilligte er (S. 132). Über diesen Lutheraner, der politisch zur Fortschrittspartei neigte, vgl. G. Guericke, Die Zeichen der Zeit. Blicke in die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Staat und Kirche, Zwickau 1874.

begrüßt hatte, wußte jedoch, warum er den Rat, den Ehlers gab, nicht akzeptierte. Vermutlich hat er gespürt, daß der dänische Lutheraner (ähnlich wie Ehlers!) nicht in der Ablösung der Kirche von Staat die Hauptsache sah. Vorsichtig gibt er zu bedenken, daß Rudelbach gewiß ein in Fragen der Kirchenverfassung erfahrener Mann sei. Er habe sich jedoch mit einem Manne wie Dr. Guericke verbunden, der nach anfänglicher Sympathie die Altlutheraner als Sektierer bezeichne. Unklar sei auch das Verhältnis Rudelbachs zu Scheibel. Schließlich sei es doch recht fraglich, ob R., der gewiß eines Tages in seine vaterländische Kirche nach Dänemark zurückkehren wolle, „den Ruf einer Synode, in unserem Staate vor öffentlich erlangter Anerkennung unserer Kirche bezuwohnen, annehmen würde“<sup>23)</sup>. Wird hier schon spürbar, daß Ehlers mit dem Hinweis auf Rudelbach bei Huschke gewisse Befürchtungen weckte, so wird in einem undatierten Briefe, der nach der Generalsynode von 1841 geschrieben wurde, deutlich, wo weitere Differenzpunkte liegen konnten. Ehlers hatte die Befürchtung ausgesprochen, daß das nun eingerichtete Vorsteheramt nach Ansicht der Synode „in demselben Sinne, wie das Predigtamt, göttlichen Ursprungs sey“. Huschke erwidert, auf der Tagung sei ein entsprechender Satz nicht aufgestellt worden. Ausdrücklich sei in der vorbereitenden großen Kommission geklärt worden, daß die für die Gemeinden vorgesehene Ältestenverfassung *nicht* die apostolische Verfassung im Sinne des N. T. sei. Das Neue Testament biete in dieser Hinsicht lediglich ein gewichtiges geschichtliches Vorbild. Beruhigt Huschke den neuen Mitarbeiter in der Kirchenleitung mit der Feststellung, daß lediglich das Predigtamt als ein Amt göttlichen Ursprungs gelten könne, so unterstreicht er aber doch auf der anderen Seite, daß die Vorsteher wichtige Aufgaben hätten, auch in der „Seelsorge im engeren Sinne“. Die Frage, ob es nicht zu Zwistigkeiten zwischen den Vorstehern und den Pastoren kommen werde, lasse sich theoretisch nicht entscheiden. „Bey solchen Dingen kann immer nur die Erfahrung ein sicheres Urtheil begründen.“ Es ist unverkennbar, daß Huschke nicht bereit war, die Ordnung der Kirche ausschließlich aus dem Predigtamt zu entwickeln, wozu Ehlers schon früh neigte.

Wenn also doch wohl zwischen Ehlers und Huschke von Anfang an keine volle Übereinstimmung herrschte, so ist doch zu unterstreichen, daß auch der Breslauer Professor die Wahl des gerade aus Polen eingetroffenen Pastors zum Kirchenrat herzlich begrüßt hat. Tatsächlich hatte sich ja Ehlers in weiten Kreisen einen guten Ruf erworben. Es war keine Schmeichelei, wenn ihm der alte Freund Pastor Seegemund<sup>24)</sup> aus Zirke schrieb, ihm werde bei der Rück-

<sup>23)</sup> Huschke an Ehlers 3. 9. 1841.

<sup>24)</sup> Seegemund an Ehlers 25. 11. 1840. Eine besondere Wertschätzung spricht noch aus dem Schreiben der Synodal-Bevollmächtigten vom 7. 8. 1841. Wenn die E. befreuen sollte, zur Synode unbedingt ihre Vorsteher abordnen möchten, so erhalte E. anliegend eine spezielle Einladung als außerordentliches Mitglied. Diese Einladung ist deswegen auffällig, weil nur in Funktion befindliche Geistliche zu Synoden gewählt werden konnten. E. war jedoch noch nicht im Amt. Und obwohl die Übernahme des pastoralen Auftrags für Oberschlesien nicht formell geklärt werden konnte, wählte die Generalsynode ihn zum Kirchenrat!

kehr nach Deutschland eine wichtige Aufgabe zufallen. Manche meinten, die Union werde sich auflösen. Diese Meinung teile er nicht. Er erhoffe vielmehr im Gegenteil, daß die Union durch Übernahme der A. C. als dem anerkannten Bekenntnis erst festen Grund gewinne. Der neue König werde auch den separierten Lutheranern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Leider sei unter ihnen viel Uneinigkeit! Es wäre gut, wenn Ehlers mit seiner Einsicht und Erfahrung zur Klarheit und Einigkeit führen könne. Was allerdings Seegemund unter „Klarheit“ versteht, wird rasch deutlich: wesentlich seien allein Dogma und Sakrament, alles andre (so etwa die Verfassungsprobleme) seien „Nebenfragen, welche die Juristen aufbringen“. Diese Auffassung teilten weder Huschke noch Ehlers!

Es wurde bereits erwähnt, daß Ehlers erst im Frühjahr 1845 offiziell ein Pfarramt in der Lutherischen Kirche Preußens übernehmen konnte. Mit seiner Übersiedlung nach Liegnitz konnte er auch die Funktion eines Kirchenrats regelmäßig ausüben. In der Zwischenzeit hatte die 1841 beschlossene Ordnung konsolidierend gewirkt. Und als am 23. 7. 1845 die seit langem erwartete staatliche Anerkennung endlich erfolgte, wirkte dies Ereignis so werbend, daß sich bis zur Revolution verschiedene Gemeinden mit ihren Pastoren dem Breslauer Oberkollegium unterstelltten. Aus einem vorwiegend schlesischen Gemeindeverband wurde jetzt eine Kirche in Preußen. Einigkeit bestand dabei darüber, daß die staatliche Anerkennung keine konstitutive Bedeutung habe. Später sollte sich jedoch zeigen, daß das in einer Breslauer Erklärung<sup>25)</sup> vorkommende Wort „Kirchliche Obrigkeit“ zum Stein des Anstoßes in den eigenen Reihen wurde. Zunächst aber konnte Ehlers nach seiner Übersiedlung davon ausgehen, daß der äußere Aufbau und die innere Entwicklung der Gemeinden von Segen getragen seien. Hatten die „Altlutheraner“ bereits in den 30er Jahren einige Ansatzpunkte in Pommern (mehr bei Laien als bei Pastoren) gefunden, so entbrannte der Kampf um Agenda und Kirchenregiment 1840 in der Kamminer Synode lichterloh. Etwa 5000 Gemeindeglieder traten in den 40er Jahren in Pommern aus der Landeskirche aus; unter den Geistlichen mußten Hollatz und Nagel als führende Männer gelten, beim Adel waren A. v. Thadden, Graf Wartensleben und v. Hiller Persönlichkeiten von besonderem Rang. Unter den Übertretenden fand Ehlers viele alte Freunde, vor allem natürlich den Trieglaffer Gutsherrn, mit dem er in seiner Gostyner Zeit engen Kontakt gehalten hatte.

Es ist verständlich, daß dieser Zuwachs für die Breslauer Leitung neue Probleme aufwarf. So beobachten wir in den 50er Jahren, daß eine leidenschaftliche Debatte über den Kirchenbegriff einsetzt, bei der Ehlers als der Wort-

<sup>25)</sup> Die Breslauer unterstrichen damals: „Die Verbindung lutherischer Gemeinden unter der selben kirchlichen Obrigkeit beruht nicht auf einem vom Staat zu empfangenden Rechte, sondern auf dem Recht, welches die Kirche von Christus, ihrem König, hat“, vgl. Kirchenblatt f. d. evang. luth. Gemeinden in Preußen 1879, Nr. 14. 1863 mußte Huschke nach einer langen internen und öffentlichen Debatte diesen Sprachgebrauch ausdrücklich rechtfertigen, vgl. seine Broschüre „Kann es in der Kirche Obrigkeit geben?“

führer der einen, *Pistorius* als der Wortführer einer anderen Richtung erscheint. Es gelingt jedoch, die Einigkeit zu wahren. Die Generalsynode von 1856 bezeugt eine offenbar vollständige Übereinstimmung in allen Hauptfragen, wenn auch bei einigen wenigen Pastoren eine gewisse Zurückhaltung zu spüren ist<sup>26</sup>). Diese Pastoren treten jedoch protestierend auf, als die Breslauer ausdrücklich eine Fürbitte für das O. K. C. im allgemeinen Kirchengebet anordnen.

Bevor wir jedoch diese zur Spaltung führende Auseinandersetzung besprechen können, müssen wir noch kurz auf den *Briefwechsel zwischen Ehlers und Löhe* eingehen. Löhe beschäftigte sich seit 1845 lebhaft mit Verfassungsfragen. Die brüderliche Liebe, die ihn und andere Lutheraner Bayerns (z. B. von Harleß) mit den Schlesiern verband, erklärt, warum er sich brieflich und im persönlichen Gespräch besonders mit Ehlers über das Thema unterhielt, das ihn seit Gründung des „Lutherischen Vereins für apostolisches Leben“ ganz besonders beschäftigte. Am 12. Oktober 1848 fragte Ehlers den Freund in Neuendettelsau, ob er meine, „daß wir die Einrichtung der ersten Kirche wieder einzuführen verpflichtet sind?“<sup>27</sup>) Aus dem Gespräch in Breslau folgerte Ehlers, daß sie in der Ablehnung des Gedankens an eine solche Verpflichtung einig seien. Es gehe jetzt in Liegnitz um die Frage, ob das Amt der Diakone eingerichtet werden solle? Er vertrete den Standpunkt, daß die vorhandenen Presbyter die diakonische Aufgabe mitübernehmen könnten. „Dann erst würde die Anstellung von Diakonen zu bewirken sein, wenn die Umstände es erforderten.“ Löhe ist entgegengesetzter Ansicht. Das Ziel müsse doch sein, ein vollständiges Presbyterium im Sinne der apostolischen Verfassung zu bekommen. Bei den schlesischen Lutheranern werde dieser Punkt deshalb nicht richtig gesehen, weil man auch bei ihnen an dem „jammervollen Vorurteile“ festhalte, „als sei das Amt von theologischer Ausbildung nicht zu trennen“. Es sei doch nicht richtig, „daß die lutherische Kirche in Preußen durch ihr Bestehen auf studierten Presbytern sich selbst, ihre Ausdehnung und das Heil vieler hindere<sup>28</sup>). Er habe dann Huschke einen mittleren Weg vorgeschlagen, der den Breslauern jedoch nicht gangbar schien. Nach wie vor meine er, daß die Kirche Presbyter brauche, die keine „Laien“ seien, aber auch keine Gelehrte: wahrhaft geistliche Pfarrer, die eine gründliche Ausbildung außerhalb der theologischen Fakultäten erfahren haben. Diese Presbyter (etwa im Sinne der Herrnhuter) seien für die seelsorgerliche Arbeit sehr wichtig. Würde man jetzt schon das Diakonat als ein von dem Presbyterium geweihtes Kirchenamt einrichten, so lasse sich der Weg zur „Komplettierung des Presbyteriums“

<sup>26</sup>) R. Lohmann, *Die lutherische Separation in Deutschland*, Hannover 1878, S. 16. Das Breslauer Oberkollegium verfocht damals die These, „daß die Gesamtkirche ein Aufsichtsamt, das sich weiter erstreckt, als der Amtskreis eines Pastors, organisch von Gott ihr eingestiftet trage.“ Die Auseinandersetzung spitzte sich rasch zu einem unlösbaren Gegensatz zu: die einen erkannen nur die (von ihren Pastoren geführten) Gemeinden an und verworfen den organischen Kirchenbegriff der Breslauer. Huschke und vor allem Pistorius setzten dem die Lehre von der göttlichen Stiftung des Kirchenregiments entgegen.

<sup>27</sup>) Wilhelm Löhe, *Gesammelte Werke*, Neuendettelsau 1956, Bd. V, 2, S. 1150.

<sup>28</sup>) Löhe a. a. O. S. 1149.

leichter beschreiten. Ehlers war damals schon so stark von den Gedanken beherrscht, die ihn später zur Bildung einer besonderen „Immanuelsynode“ veranlaßten, daß er sich diesen Vorschlägen Löhes verschloß. Es verdient auch Beachtung, daß die schlesischen und pommerschen Lutheraner 1849 Löhe durchwegs rieten, in der bayerischen Landeskirche zu bleiben, nur Ehlers machte hier eine Ausnahme<sup>29)</sup>. Einige Wochen später warnte freilich auch der Liegnitzer Superintendent vor einem Austritt; das Lesen einer Schrift des fränkischen Pfarrers Kraußold und ein Meinungsaustausch mit Harleß und Huschke hatten ihn zur Revision des bisherigen Standpunktes veranlaßt. Vergleicht man freilich die gleichzeitigen Voten von Ehlers und Huschke, so erkennt man, daß Ehlers die Frage des Ausscheidens aus der Landeskirche leichter nahm<sup>30)</sup>. Es gehört in unseren Zusammenhang, daß Pastor Diedrich, der später der erste Anführer zur Separation war, noch 1851 den Standpunkt vertrat, Löhe solle ruhig ausscheiden<sup>31)</sup>. Während also die große Mehrheit der Lutheraner damals meinte, man dürfe sich auf der einen Seite nicht durch den „Heugeruch der Landeskirchen“ (Kahnis) den Weg zur Emanzipation vom landesherrlichen Kirchenregiment vernebeln lassen, auf der anderen Seite aber nur im äußersten Notfall aus einem lutherischen Kirchenkörper ausscheiden, zeigte Ehlers ohne Zweifel Neigungen zur Separation. Und als Pastor Diedrich (Jabel) 1859 den Kampf gegen das Breslauer Oberkirchenkollegium mit einer Schrift „Vom Werth und Wesen des Kirchenregiments“ begann, schloß sich ihm der Liegnitzer Superintendent zwar nicht sofort an, zeigte aber doch im Laufe der Auseinandersetzung immer deutlicher, daß er im Grundsätzlichen mit der Opposition übereinstimmte. Um was ging es bei diesem Streit, der die Bildung einer neuen Synode mit 12 Gemeinden (1865) zur Folge hatte?

Der Entwurf eines Briefes an Geheimrat Huschke<sup>32)</sup> zeigt uns ziemlich klar, wie Ehlers auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung die Lage der Lutheraner in Schlesien sah. Wenn Huschke den Gemeinden prinzipiell das Kirchenregiment zugestehe, so sei er inkonsequent: Weibern und Kindern könne man doch unmöglich die Leitungsbefugnisse geben. „Ist in der Schrift eine andere die Kirche leitende Ordnung . . . nachweisbar als die des Predigtamtes? Ich weiß keine. Und so sind es denn die Prediger des Worts allein.“ Natürlich sei auch ein Mißbrauch der Macht durch die Geistlichen möglich. Darauf komme es jedoch nicht an. Bei den eigentlichen Verfassungsfragen müsse er feststellen, daß es nach seiner Meinung nicht das vornehmste Ziel des Kampfes sein

29) Löhe a. a. O. S. 1156, Brief aus Liegnitz vom 2. 3. 49.

30) Löhe a. a. O. S. 1183 f. Zu der Schrift von Lorenz Kraußold, Die evang. luth. Kirche in Bayern und ihre Generalsynode gegenüber den Separationsbestrebungen etlicher ihrer Glieder im Jahre 1849, Nürnberg 1849, vgl. die Briefe von Ehlers (16. 9.) und Huschke (17. 9.) im Löhe-Archiv Neuendettelsau; dazu Löhe V, 2, S. 1063 und 1184 ff.

31) Löhe a. a. O. S. 1251.

32) Undatiert im Nachlaß. Huschke legte seine Auffassung 1863 ausführlich (367 S.) in dem Buche „Die streitigen Lehren von der Kirche, dem Kirchenamt, dem Kirchenregiment und den Kirchenordnungen“ dar. Für den Geist der Zeit ist charakteristisch, daß auch seine Argumentation vorwiegend historisch ist, seine Schrift bringt in erster Linie eine Analyse der Lehren des 16. und 17. Jahrhunderts.

müsste, „daß die Kirche vom Staate gänzlich getrennt würde.“ Ein „Angelehntsein“ an den Staat sei nicht bedenklich. Die Stellung, die die lutherische Kirche bisher zum Staat eingenommen habe, sei göttliche Fügung gewesen. „Hier wiederhole ich . . . meine Alternative; nachdem Rom verlassen ist, gibt es für die luth. Kirche nur die Wahl zwischen einer Abhängigkeit vom Staat was das Kirchenregiment betrifft und zwischen Independentismus oder Volksherrschaft. Und nun ist meine Meinung die, daß ersterer Zustand, wenn der Staat in seinen Grenzen bleibt (welche diese sind muß vorläufig ein X bleiben) vorzüglicher sei, als Letzterer.“ Ehlers führt dann aus, daß er keineswegs eine Annäherung an die Landeskirche befürworte. Man müsse sich jedoch die Stellung zum Staat überlegen „für den Fall, daß uns Anträge gemacht werden sollten“. Wie wichtig Ehlers die Frage der Stellung zum Staat war, erkennt man auch daran, daß er immer wieder auf dies Thema zurückkommt: „Es bleibt die geschichtliche Tatsache, daß seit der Reformation die luth. Kirche zum Staate eine Stellung eingenommen hat, wie wir sie jetzt nicht einnehmen, und fragt sich, ob wir nicht in die alte Stellung zurückgeführt werden sollen.“ Ehlers hat gelegentlich erklärt, die in Schweden übliche bischöfliche Verfassung sei in seinen Augen vorbildlich. Es ist nicht schwer, nachzuweisen, daß er keine richtige Vorstellung von den schwedischen Verhältnissen hatte<sup>33)</sup>; hier ist für uns jedoch nur wichtig, daß ihm die Übertragung jener Ordnung nach Deutschland nicht als möglich erschien. In der Praxis entschied sich Ehlers für eine independentistische Auffassung: die von einem Hirten geführten Gemeinden stehen selbständig nebeneinander. Er hatte bis dahin die Notwendigkeit eines Kirchenregiments unter der Voraussetzung bejaht, daß er es für die lutherische Kirche Preußen „als iuris humani betrachten“ dürfe<sup>34)</sup>. Jetzt fügte er sich — wenn auch zögernd — der Front der Radikalen ein, die prinzipiell Kirche und Gemeinde gleichsetzten, also nicht bloß den sog. organischen Kirchenbegriff Huschkes ablehnten. Natürlich verkannten die Kritiker des Breslauer Oberkollegiums nicht, daß ein Kirchenregiment nützlich sein könnte. Aber sie sahen in einer solchen Leitung lediglich Beauftragte der Gemeinden, die stets an ihre Vollmachten gebunden waren. Da die Opposition das Predigeramt im Sinne Vilmars verstand, kam es in der Praxis nur auf die Hirten an, die deswegen den Mittelpunkt der Gemeinde bilden, weil sie sie sammeln und zusammenhalten.

Man muß sagen, daß diese Auffassungen in Schlesien wenig Boden fanden. Man kritisierte gewiß auch in den schlesischen Gemeinden vielfach, daß das

<sup>33)</sup> Die schwedische Kirche war bei Ausbruch des Streites eine reine Staatskirche. Durch die Synodalordnung vom 16. 11. 1863 erhielt sie eine Synode, die jedoch zu 50% aus Laien bestand, während Ehlers an reine Pastorengremien dachte. Erst 1866 gewann die Synode durch regierungsformen § 87 ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Reichstags in Kirchensachen. Tatsächlich blieben König und Reichstag zunächst noch bestimmend für die schwedische Kirche. Ehlers hatte das Idealbild einer Episkopalverfassung vor Augen, das in Schweden keineswegs realisiert war, vgl. A. E. Knös, Kurze Darstellung der vornehmsten Eigentümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung, Stuttgart 1852 (Vorwort v. Harleß) und Per-Olov Ahrén a. a. O. S. 211 ff.

<sup>34)</sup> J. Nagel (Breslau) 11. 12. 60 an Ehlers.

Breslauer Oberkollegium die Anerkennung des neuen Lehrsatzes von der göttlichen Stiftung des Kirchenregiments verlangte. Diese Kritik führte jedoch nicht zu so heftigen Bewegungen wie etwa in Jabel, Magdeburg oder Neu-Ruppin. Im Hochsommer 1861 fragte Pastor Diedrich (Jabel), der auf der Generalsynode 1860 den schärfsten Widerstand gezeigt hatte und bald darauf mit seiner Gemeinde ausgetreten war, den Liegnitzer Freund besorgt, „ob Ihr in Schlesien bald vor dem Staate offen von Breslau abtreten werdet oder noch Hoffnung zur Besiegung der Huschkeschen Irrlehren heget?“<sup>35)</sup> Anfang November 1861 wirbt Pastor Raethjen (Neu Ruppin) um ein Mitgehen der Schlesier. Man habe kürzlich einen neuen Gemeinneverband unter Diedrichs Leitung gebildet, bei der Neuköllner Besprechung sei man sich jedoch darüber einig gewesen, daß Ehlers und Graf Haugwitz in den Vorstand der neuen Synodalverbindung eintreten müßten. Jedoch: Anfang 1862 ist die Lage in Schlesien unverändert. Im Frühsommer trennt sich dann freilich Ehlers mit seiner Gemeinde von Breslau. In Löwenberg wurde im April die Fürbitte für das O. K. C. eingestellt<sup>36)</sup>, aber formell kein Trennungsstrich gezogen. Auch in Züllichau führte die Kritik an Breslau nicht zur Sezession, Versuche von Ehlers, den Pastor Reinsch für den Austritt zu gewinnen, stießen auf die Feststellung, ein Lutheraner dürfe nicht „um jeden Preis zur Separation drängen“<sup>37)</sup>. Noch im Frühjahr 1863 hörte Ehlers aus der Gemeinde Reinswalde bei Sorau viel Zustimmung, der Bruch mit Breslau wurde jedoch nicht vollzogen<sup>38)</sup>. Als sich im Sommer 1864 der neue Synodalverband endgültig konstituierte, wurde die in Magdeburg beschlossene Erklärung nur von 7 Geistlichen unterzeichnet, die mit Ausnahme von Ehlers nüchternsche Gemeinden vertraten. Die Zahl der Pastoren stieg bis 1865 auf 12, es änderte sich jedoch nichts an der Grundtatsache, daß die starken Verluste, die das Breslauer Oberkirchenkollegium zwischen 1861 und 1865 erlitt (etwa  $\frac{1}{3}$  des Lehrstands), die schlesischen Gemeinden verhältnismäßig wenig berührten.

<sup>35)</sup> Diedrich an Ehlers 22. 8. 61.

<sup>36)</sup> C. Jenger an Ehlers, Löwenberg 8. 4. 62. Am 4. 6. begrüßt er die milde Form der Liegnitzer Austrittserklärung, es erinnere an Danton und Robespierre, wenn (wie in Rogasen) Gemeindemitglieder, die an der Verbindung mit Breslau festhalten, ausgestoßen werden. „Ich freue mich, daß ich heute zum Abendmahl annehmen kann, die ganz dem O. K. C. zugethan sind.“ Daß auch die „Breslauer“ die „große Kirchenzchts- und Excommunications-Maschinerie“ (Jenger) in Betrieb setzten, zeigt ein Brief des Breslauer Pastors J. Nagel an einen gewissen Hoffmann (19. 9. 62). H. gehörte zur Liegnitzer Gemeinde, wollte aber in Breslau kommunizieren. Nagel wies H. darauf hin, daß sich die Liegnitzer durch Loslösung vom O. K. C. der Sünde der Zertrennung und Spaltung (Röm. 16, 17 und 1. Korinther 1, 10) schuldig gemacht hätten. „Da Sie nun zu dieser Gemeinde gehören, so sind Sie leider dieser Sünde mitschuldig“ (Brief im Nachlaß Ehlers).

<sup>37)</sup> Reinsch-Züllichau 29. 1. 1862 zitiert einen Brief des Inspektors Bauer-Neuendettelsau, in dem es u. a. heißt, ein Luthorum, das mit verrosteten Waffen kämpfe, sei nicht echt. „Die Theologie wird's nicht tun“. Die neue Gestalt der Kirche könne so, wie das im preußischen Streit sichtbar werde, nicht geboren werden. Reinsch beklagt sich am 9. 6. 63 über Unbesonnenheiten von Diedrich und Raethjen. „Sich separieren um jeden Preis ist gewiß auch unlutherisch; denn es führt zu einer separatio in infinitum. Da gähnen die trüben Elemente wild durcheinander und die Frucht davon ist ein wilder Fanatismus, der die Gemeinschaft mit „Breslau“ geradezu für „Sünde“ erklärt.“

<sup>38)</sup> Ein Brief aus Reinswalde vom 18. 3. 63 unterstreicht zwar, daß das von Ehlers herausgegebene „Zeitblatt“ großen Segen verbreite. Offenbar ist der Pastor sehr kritisch gegenüber Breslau, während die Vorsteher den Bruch scheuen.

Bekanntlich haben sich die beiden Synodalverbände nach vierzigjähriger Trennung wieder vereinigt<sup>39)</sup>, so daß es möglich erscheint, ein abschließendes Urteil über das Wirken eines Mannes abzugeben, der während der schweren Auseinandersetzungen der 60er Jahre sich zunächst um eine Versöhnung bemühte, dann aber zum tatsächlichen Haupt der neuen Immanuelsynode wurde. Das Ergebnis der Spaltung war zunächst eine starke Isolierung, die auch Ehlers persönlich zu spüren hatte. Hatten die landeskirchlichen Lutheraner in den 40er, etwas abgeschwächt auch noch in den 50er Jahren sehr ausführlich und voll großer Liebe über die preußischen Lutheraner berichtet, so bekamen jetzt Zweifel, Sorge, Verärgerung und Kritik das Übergewicht. Eine Zeitschrift wie Münckels „Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche“ wandte sich sowohl gegen Huschke als auch gegen Diedrich. Hatten die „Alt-lutheraner“ einst auf großen kirchlichen Tagungen eine beträchtliche Rolle gespielt, so verloren sie nach der Spaltung zunehmend an Kredit. Wie bezeichnend, daß die Begründer der Allgemeinen Evang.-Luth. Konferenz es 1867 ausdrücklich ablehnten, altpreußische Lutheraner an der sog. „engeren Konferenz“ zu beteiligen! Es ging dabei nicht bloß um das sehr schwierige Verhältnis zwischen den Vereinslutheranern in der Union und den sog. Altlutheranern, sondern natürlich auch um die Frage, ob man Ehlers-Liegnitz heranziehen könne, wenn auch Huschke-Breslau eingeladen ist<sup>40)</sup>. Es geht wohl auf den bayerischen Präsidenten von Harleß, der stets für schlesisches Luthertum besonderes Interesse bewiesen hatte, zurück, daß auf der 1. Konferenz in Hannover (1868) gleichwohl Vertreter dieser drei Gruppen anwesend waren. Bereits im nächsten Jahre ergaben sich Schwierigkeiten: Huschke lehnte die Wahl in einen Ausschuß ab, weil gleichzeitig der Vereinslutheraner Dr. Arndt gewählt worden war. 1879 kam es auf der 3. Konferenz (in Nürnberg) geradezu zu einer Aussprache über das leidige Problem der Separationen: das Hauptreferat hielt Pastor Lohmann (Wahrenholz), der bis 1865 einer lutherischen Gemeinde in Altpreußen gedient hatte, im Kirchenstreit ein entschiedener Gegner Huschkes war, sich dann aber nicht der Immanuelsynode anschloß, sondern nach Hannover zurückging<sup>41)</sup>. Bei allem Bemühen der Konferenzleitung, dem Ziel der lutherischen Einigung nicht dadurch zu schaden, daß die Freikirchen vor den Kopf gestoßen wurden, so war doch unverkennbar, daß sowohl die Breslauer wie auch die Immanueliten im Gesamtluthertum erheblich an Ansehen und Vertrauen verloren hatten.

Es ist verständlich, daß Ehlers unter dieser Entwicklung sehr gelitten hat. Er diente weiterhin in Treue seiner Liegnitzer Gemeinde und betätigte sich vor

<sup>39)</sup> Die Erklärung über die Wiedervereinigung wurde Pfingsten 1904 in Breslau und Magdeburg unterzeichnet, Wortlaut im Kirchenblatt f. d. ev. luth. Gemeinden in Preußen Nr. 21 vom 22. 5. 1904.

<sup>40)</sup> Paul Fleisch, Für Kirche und Bekenntnis. Geschichte der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz, Berlin 1956. Ergänzende Mitteilungen über die Rolle von Harleß und Luthardt in meiner Besprechung „Zur Geschichte des lutherischen Einigungswerks“. Ztsch. f. bayr. K. G. 26 (1957) S. 199—207.

<sup>41)</sup> Lohmann hat wiederholt über den Kirchenstreit in Münckels „Zeitblatt“ berichtet.

allem auch publizistisch. Aber an einer Predigt, die er 1875 über den Teufels-glauben hielt<sup>42)</sup>, ist doch deutlich zu spüren, daß er in seiner Lehre unverändert war, aber zugleich auch resigniert und müde.

Eine zusammenfassende Untersuchung der Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts gibt es für den Bereich der evangelischen Kirchen Deutschlands nicht. Sollte sie einmal vorliegen, so wird sie sicher einen Abschnitt über L. O. Ehlers enthalten, versuchte er doch eine Kirchenverfassung zu verwirklichen, die ganz im Sinne der Wittenberger lutherischen Orthodoxie nur das Predigtamt als konstitutiv ansah, dies Amt aber zugleich im Sinne der hochkirchlichen Lehre Vilmars als unteilbar in dem Sinne begriff, daß Wortverkündigung, Sakraments-verwaltung, Kirchenregiment und Schlüsselgewalt eine Einheit bildeten. Es war gewiß eine Verdienst des Liegnitzer Superintendenten, daß er die Über-spitzung Huschkes ablehnte, zugleich aber verlor er den Kirchenbegriff der lutherischen Reformation aus dem Auge. Bedenkt man, daß ihn sein persönlicher Weg vom privaten Erleben des Erweckten zur Kirche im Sinne der Augustana geführt hatte, so ist es auffällig, daß der alte Ehlers den Versuch machte, einen eigentümlichen Independentismus als die rechte lutherische Kirchenverfassung hinzustellen. Im Februar 1861, also kurz vor dem Bruch, schrieb er Huschke, daß er eine Episkopalverfassung nach schwedischer Art (nicht *jure divino*, sondern *jure humano*) für „in mancher Hinsicht vorzüglich“ erachte. Sie lasse sich jedoch nicht realisieren. Man müsse jetzt Episkopalismus und Synodalismus verbinden und eine Ordnung schaffen, die „die Bischöfe der einzelnen Gemeinden, ohne ein dazwischen eingelegtes Kirchenregiment frei bleiben läßt“. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Ehlers damit die Aufgaben der Zeit auf dem „Kirchenpolitischen“ Gebiete verkannte — wenn er sich weder für den Weg Löhes noch für die lutherische Volkskirche eines Wichern, Theodosius Harnack oder Theodor Lohmann<sup>43)</sup> entscheiden konnte, so zeigt das, daß das heiße Ringen der 50er und 60er Jahre ihm nicht jene Weite beschert hatte, die der lutherischen Kirche eigentlich ist. War es ihm auf dem theologischen Gebiete nicht gelungen, über die Orthodoxie hinweg zum echten Luther vorzudringen, so mußte auch der Versuch, für das so schwierige Problem einer lutherischen Kirchenverfassung den rechten Zugang zu finden, mißlingen. Es gehörte zur besonderen Tragik dieses treuen Seel-sorgers, daß er mit Harleß, Löhe und anderen führenden Männern der Kirche darin einig war, daß es keine durch Bibel und Bekenntnis geforderte Verfas-sung als Normalfall geben könne, sein Leben als Pastor jedoch in einer Synode beschloß, die mit ihrer Lehre vom unteilbaren geistlichen Amt jene Erkenntnis in der Praxis aufhob. Der gleiche Pastor, der bei seinen niedersächsischen Landsleuten als scharfer Verfechter der Trennung von Staat und Kirche galt,

<sup>42)</sup> „Beleuchtung des am 3. Februar im Liegnitzer kirchlichen Verein gehaltenen Vortrages über den Teufelsglauben“, Liegnitz 1875.

<sup>43)</sup> Gemeint ist hier der Mitarbeiter Bismarcks auf dem Gebiete der Sozialpolitik, vgl. Hans Beyer, Kirchenverfassung und Sozialreform bei Th. Lohmann und E. F. Wyneken: Jahrb. d. Ges. f. niedersächsische K. G. 1956, S. 114—156 (hier auch Briefe des Waldenburger Pastors Besser).

gehörte bei der kirchlichen Diskussion über die obligatorische Zivilehe<sup>44)</sup> zu jener Minderheit, die die staatliche Initiative uneingeschränkt begrüßte. Während die kirchlichen Kreise Ostdeutschlands — ob lutherisch oder uniert — starke Bedenken gegen den Gesetzentwurf über die Zivilehe hatten und in den Formen der Zivilstandgesetze „Institutionen eines widerchristlichen Geistes“ sahen, erklärte die Immanuelsynode, daß sie die vorgebrachten religiösen Bedenken „durchaus für unbegründet“ halte. Es war klar, daß diese Synode geneigt sein mußte, sich das Zivilstandsregister als *fakultative* Einrichtung zu wünschen, da ihre rechtliche Stellung ungeklärt war. Nur so konnten ihre Mitglieder bei der Trauung der schwierigen Frage entgehen, welcher Pastor rechtsgültig trauen dürfe? Aus der Tatsache aber, daß Ehlers und seine Freunde die *obligatorische* Zivilehe verlangten und ihr Verlangen theologisch begründeten, ist jedoch zu folgern, daß sie bei der Scheidung des staatlichen Bereichs vom kirchlichen nicht mehr die Grenzen einhielten, die das Luthertum jener Zeit mehrheitlich als verbindlich behauptete. Im Kampf mit einem Kirchenregiment, das den Pastoren gegenüber Leitungsbefugnisse in Anspruch nahm, die auf göttlicher Stiftung beruhten, rückte man erstaunlich nahe an den kultukämpferischen Staat heran.

Hans Beyer

<sup>44)</sup> Sa der Titel eines Beitrages von K. D. Schmidt in dem von Hans Dombois herausgegebenen Sammelband „Familienrechtsreform“, Witten 1955. Dazu Petition der Immanuelsynode an das Abgeordnetenhaus wegen Einführung der obligatorischen Civil-Ehe (Nachlaß L. O. Ehlers).